



Allgemeine Energielieferbedingungen (AEB) der Athina Energie AG, Triesen

(Allgemeine Lieferbedingungen der Athina Energie AG
für die Belieferung mit Erd- und Biogas)

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Abschluss des Energieliefervertrages	3
4.	Laufzeit und Auflösung des Energieliefervertrages	4
5.	Energiemessung und Abrechnung	4
6.	Mess- und Rechenfehler	5
7.	Energiepreise	6
8.	Zahlungsbedingungen	7
9.	Kundendienst	7
10.	Aussetzung von Rechten und Pflichten	7
11.	Vertraulichkeit und Datenschutz	8
12.	Rechtsnachfolge	8
13.	Haftung	9
14.	Rücktrittsrecht	9
15.	Salvatorische Klausel	9
16.	Schlussbestimmungen	10

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen, nachfolgend AEB, gelten für sämtliche Verträge über Energielieferungen, welche die Athina Energie AG als Lieferantin von Energie mit Kunden abschliesst.

1.2 Ausgenommen von diesen AEB sind andere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Athina Energie AG und dem Kunden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und einer Einzelfallvereinbarung geht die Einzelfallvereinbarung vor.

1.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haben Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden keine Gültigkeit. Bei Widersprüchen gehen diese AEB den Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden vor.

1.3 Diese AEB erlangen Gültigkeit, sobald sie Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden geworden sind. Dies ist der Fall bei expliziter Bezeichnung der AEB als Vertragsbestandteil. Es ist ebenso der Fall, wenn durch die Athina Energie AG auf die AEB verwiesen wird, etwa durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen. Dies ist schliesslich weiter der Fall durch Bekanntgabe des Links auf der Webseite der Athina Energie AG, wo der Text dieser AEB eingesehen werden kann (www.athinaenergie.li).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Energie: Erd- und Biogas

2.2. Kunde: Natürliche oder juristische Person, die mit der Athina Energie AG einen Vertrag über die Lieferung von Energie abschliesst bzw. abgeschlossen hat.

2.3 Schriftlichkeit / schriftlich: Schriftform gemäss § 886 des liechtensteinischen ABGB sowie Fax und Email.

3. Abschluss des Energieliefervertrages

3.1 Zwischen der Athina Energie AG und dem Kunden kommt ein Energieliefervertrag dadurch zustande, dass der Kunde ein schriftliches Vertragsangebot der Athina Energie AG annimmt. Die Annahme des Vertragsangebotes bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Abgabe des Vertragsangebotes keine Annahme, ist die Athina Energie AG nicht mehr an ihr Angebot gebunden.

3.2 Die Athina Energie AG verpflichtet sich im Rahmen des Energieliefervertrages, die Belieferung des Kunden mit Erdgas / Biogas zu veranlassen, sofern dieser über einen Netzzugang verfügt. Für den Netzzugang und die damit verbundenen Regelungen mit dem Netzbetreiber (Abschluss eines Netzbenutzungsvertrages, Einhaltung der Netzbenutzungsbedingungen, etc.) ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energie nicht an Dritte oder andere Verbrauchsstellen weiterzuleiten.

4. Laufzeit und Auflösung des Energieliefervertrages

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der Energieliefervertrag zwischen der Athina Energie AG und dem Kunden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann das Vertragsverhältnis im ersten Vertragsjahr durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt werden. Ab dem zweiten Vertragsjahr ist das Vertragsverhältnis durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines halben Vertragsjahres kündbar. Wenn das Ende des Vertragsjahres bzw. des halben Vertragsjahres nicht mit dem Ende eines Monats zusammenfällt, gilt als Kündigungstermin das Monatsende, das auf das Ende des Vertragsjahres bzw. des halben Vertragsjahres folgt.

4.2 Fällt der Zeitpunkt, zu welchem das Vertragsverhältnis endet, nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode zusammen, gelten Ziff. 5.5 Satz 2 und 3 entsprechend.

4.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung der Kündigungsfristen jederzeit schriftlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Zahlungsverzug des Kunden gemäss Ziff. 8.1, der Verzug des Kunden mit der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit gemäss Ziff. 8.3 sowie die Konkursreife einer der Vertragsparteien und anschliessende Abweisung des Konkursantrages.

4.4 Zu den Modalitäten der Vertragskündigung durch den Kunden in Folge von Änderungen der Energiepreise siehe Ziff. 7.4 bis Ziff. 7.7

5. Energiemessung und Abrechnung

5.1 Die Messung der im Rahmen des Energieliefervertrages an den Kunden gelieferten Energiemenge erfolgt durch den zuständigen Netzbetreiber mit dessen Einrichtungen. Der Netzbetreiber übermittelt die Messergebnisse in regelmässigen Zeitabständen (Ablesezeitraum) an die Athina Energie AG, wobei sich der Kunde ausdrücklich mit der Bekanntgabe der Messergebnisse durch den Netzbetreiber an die Athina Energie AG einverstanden erklärt.

5.2 Der vom Netzbetreiber ermittelte Energiebezug dient der Abrechnung der Athina Energie AG gegenüber dem Kunden als Grundlage. Die Einzelheiten der Abrechnungsgrundlagen, insbesondere die aktuellen Energiepreise und Leistungsbeschreibungen, sind unter www.athinaenergie.li einsehbar.

5.3 Die Rechnungsstellung über die von der Athina Energie AG gelieferte Energie erfolgt entweder monatlich, quartalsweise oder jährlich. Die Athina Energie AG ist berechtigt, vom Kunden zwischenzeitliche Teilzahlungen zu verlangen. Beginn und Ende der Abrechnungsperiode werden von der Athina Energie AG festgelegt. Sie fallen nach Möglichkeit mit Beginn und Ende eines oder mehrerer Ablesezeiträume zusammen.

5.4 Sollen Energielieferungen und Netzbenutzung für einen Abrechnungszeitraum zusammen abgerechnet werden, können die hierfür notwendigen Daten vom Netzbetreiber an die Athina Energie AG übermittelt und diese mit der Abrechnung der Netzbenutzung beauftragt werden. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten der Athina Energie AG bekannt gegeben und von ihr zum Zweck der Abrechnung bearbeitet werden. Parteien des Netzbenutzungsvertrags bleiben aber in jedem Fall der Netzbetreiber und der Kunde.

5.5 Bei einer Änderung der Energiepreise gelten Ziff. 7.4 bis 7.6. Fällt der Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Energiepreise Anwendung finden, nicht mit dem Ende eines Ablesezeitraums zusammen und ist der Athina Energie AG dementsprechend die bisher im Ablesezeitraum vom Kunden bezogene Energiemenge nicht bekannt, ist sie berechtigt, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen und den so ermittelten Energiebezug gegenüber dem Kunden entsprechend abzurechnen. Dem Kunden zu viel in Rechnung gestellte Energiebezüge werden nach Vorliegen der tatsächlichen Bezüge bei der nächsten fälligen Teilzahlung oder Rechnung angerechnet und ein allfälliger Überschuss erstattet.

5.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die Athina Energie AG eine Endabrechnung sobald die zur Rechnungserstellung erforderlichen Daten vorliegen.

6. Mess- und Rechenfehler

6.1 Werden Energiebezüge des Kunden in Folge fehlerhafter Messungen durch den Netzbetreiber, fehlerhafter Übermittlung von Messergebnissen durch den Netzbetreiber oder Rechenfehlern nicht in Rechnung gestellt, ist die Athina Energie AG berechtigt, die entsprechenden Beträge bis drei Jahre nach Ausstellung der fehlerhaften Rechnung nachzubelasten. Nach Ablauf von drei Jahren können keine Nachbelastungen mehr erfolgen.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, gegenüber der Athina Energie AG die Rückerstattung von Beträgen geltend zu machen, die er in Folge fehlerhafter Messungen des Netzbetreibers, fehlerhafter Übermittlung der Messergebnisse durch den Netzbetreiber oder Rechenfehlern zu viel bezahlt hat. Die Geltendmachung hat vor Ablauf des der fehlerhaften Abrechnung folgenden Abrechnungszeitraums zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Kunde unverschuldet erst später von der Unrichtigkeit der Abrechnung erfährt. In diesem Fall ist der Kunde zur unverzüglichen Geltendmachung verpflichtet. In jedem Fall können nach Ablauf von drei Jahren seit Ausstellung der fehlerhaften Rechnung keine Rückerstattungsansprüche mehr gestellt werden.

6.3 Für Schäden, die dem Kunden in Folge fehlerhafter Messungen des Netzbetreibers oder fehlerhafter Übermittlung der Messergebnisse durch den Netzbetreiber an die Athina Energie AG entstanden sind, ist jegliche Haftung der Athina Energie AG ausgeschlossen, soweit die Schäden über die Rückerstattungsansprüche gemäss der vorangehenden Ziffer hinausgehen.

7. Energiepreise

7.1 Die Entgelte, welche im Energieliefervertrag vereinbart sind, beziehen sich auf die Belieferung des Kunden mit Energie. In diesen nicht eingeschlossen sind sonstige Entgelte, wozu insbesondere Systemnutzungs- und Netzbenutzungsentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge oder Entgelte gehören. Die Vereinbarung weiterer Entgelte für allfällige zusätzliche Leistungen der Athina Energie AG ist möglich.

7.2 Die jeweils gültigen Energiepreise für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1'000'000 kWh sind im Internet unter www.athinaenergie.li veröffentlicht.

7.3 Die Energiepreise für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 1'000'000 kWh werden unter Berücksichtigung des strukturierten Verbrauchs im Energieliefervertrag individuell vereinbart.

7.4 Die Athina Energie AG informiert den Kunden in geeigneter Form über Änderungen der Energiepreise und der Preise zusätzlicher entgeltlicher vertraglicher Leistungen. Die Kundeninformation erfolgt insbesondere durch Veröffentlichung im Internet unter www.athinaenergie.li und in den Landeszeitungen oder schriftlich zusammen mit der jeweiligen Monats-, Quartals- oder Jahresabrechnung. Erklärt sich der Kunde mit den Preisänderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Energieliefervertrag gemäss Ziff.4.1 schriftlich zu kündigen.

7.5 Wird eine Preiserhöhung auf einen Zeitpunkt wirksam, auf den eine ordentliche Kündigung gemäss Ziff. 4.1 nicht möglich ist, hat der Kunde unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten das Recht, den Energieliefervertrag auf das Quartalsende, welches der Bekanntgabe der Preiserhöhung folgt, zu kündigen. Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht gilt nicht im Fall von Preissenkungen.

7.6 Werden Preisänderungen weniger als zwei Monate vor Ende des laufenden Quartals bekannt gegeben, hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende des folgenden Quartals zu kündigen. Dieses ausserordentliche Kündigungsrecht gilt nicht im Fall von Preissenkungen.

7.7 Macht der Kunde bei erfolgter Preiserhöhung Gebrauch von seinem Recht, den Energieliefervertrag gemäss Ziff. 7.5 oder Ziff. 7.6 zu kündigen, muss er die geänderten Preise nicht gegen sich gelten lassen.

7.8 Macht der Kunde bei erfolgten Preisänderungen keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht gemäss Ziff. 7.5 oder Ziff. 7.6, gelten die Preisänderungen als genehmigt, ohne dass es einer schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden bedarf.

7.9 Änderungen von sonstigen Entgelten aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Entscheidungen, welche die Belieferung mit Energie betreffen, werden ab dem Tag und in dem Mass wirksam und somit Vertragsbestandteil, wie vom Gesetzgeber oder von der Behörde festgesetzt. Die Athina Energie AG wird die Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, insbesondere im Internet unter www.athinaenergie.li.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Begleichung von Rechnungen der Athina Energie AG durch den Kunden hat bis zum Fälligkeitstermin, der auf jeder Rechnung angegeben ist, zu erfolgen. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Zahlung ein, erfolgt eine erste schriftliche Anmahnung sowie die Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ohne Zahlungseingang, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer nochmaligen Fristerstreckung um 14 Tage. Begleicht der Kunde die Rechnung zuzüglich Verzugszinsen und allfälligen Mahngebühren nicht innerhalb dieser letzten Frist, ist die Athina Energie AG berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.

8.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde ab dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin den gesetzlichen Verzugszins. Zudem ist die Athina Energie AG berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen. Die Athina Energie AG behält sich darüber hinaus ausdrücklich vor, Schäden, die durch den Zahlungsverzug verursacht wurden, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

8.3 Sind begründete Zweifel betreffend die Einhaltung der Zahlungskonditionen durch den Kunden angebracht, ist die Athina Energie AG berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde Rechnungen wiederholt nicht vor Erhalt der zweiten Mahnung bezahlt hat. Kommt der Kunde innert der ihm gesetzten Frist der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, gelten die gleichen Regeln wie beim Zahlungsverzug.

8.4 Die Verrechnung von Schulden des Kunden gegenüber der Athina Energie AG mit Forderungen des Kunden gegenüber der Athina Energie AG ist nicht zulässig.

9. Kundendienst

9.1 Bei Störfällen steht dem Kunden ein 24-Stunden-Service zur Verfügung. Die jeweiligen Notfall-Telefonnummern des Netzbetreibers und der Athina Energie AG finden sich im Internet unter www.athinaenergie.li.

9.2 Beanstandungen sind schriftlich an die im Internet unter www.athinaenergie.li angegebene Postadresse der Athina Energie AG zu richten.

10. Aussetzen von Rechten und Pflichten

10.1 Ist es einer Vertragspartei auf Grund von höherer Gewalt (Naturereignisse von besonderer Intensität, kriegerische Ereignissen, Streik, behördliche Anordnungen, usw.) trotz aller zumutbarer Sorgfalt nicht möglich, ihre Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag wahrzunehmen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

10.2 Ist eine der Vertragsparteien mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen wesentlich in Verzug, hat die andere Vertragspartei das Recht, die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag auszusetzen. Ein wesentlicher Verzug liegt besonders dann vor, wenn der Kunde eine Energielieferrechnung auch nach Ablauf der ersten Mahnfrist nicht bezahlt hat, ebenso wenn er eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheitsleistung innert der hierfür gesetzten Frist nicht bezahlt hat. In diesen Fällen ist insbesondere die Athina Energie AG ausdrücklich berechtigt, die Energielieferung an den Kunden zu sistieren.

10.4 Unabhängig von den vorhergehenden Bestimmungen ist die Athina Energie AG in folgenden Fällen berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ohne Entschädigungsanspruch des Kunden auszusetzen:

- zur Abwendung drohender Gefahr für Personen oder Sachen auf Seiten der Athina Energie AG oder auf Seiten des Kunden;
- wenn für die Athina Energie AG oder den Kunden ohne Verschulden der Athina Energie AG kein Netzzugang besteht;
- bei Durchführung von Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstiger zum Betrieb des Netzes notwendiger Arbeiten.

Soweit keine sofortige Aussetzung geboten ist, informiert die Athina Energie AG den Kunden so früh als möglich über eine bevorstehende Aussetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

10.5 Der Ablauf einer allenfalls zum Voraus bestimmten Vertragsdauer sowie die Rechte einer Vertragspartei, unter den entsprechenden Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen und/oder den Energieliefervertrag ordentlich oder fristlos zu kündigen, werden durch die vorgehenden Bestimmungen von Ziff. 10 nicht berührt.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit. Sie behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich und legen diese Dritten gegenüber nicht offen.

11.2 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten ist die Athina Energie AG berechtigt, Kundendaten zu bearbeiten. Sie darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an Dritte weitergeben. Vorbehalten bleiben Ziff. 5.4 sowie Fälle der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Die Athina Energie AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Der Kunde ist gegenüber dem Dritten im Umfang der an diesen übertragenen Rechte und Pflichten gebunden, nachdem er schriftlich über die Übertragung informiert wurde.

12.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden an Dritte ist nur nach vorgängiger Information und mit Zustimmung der Athina Energie AG zulässig. Die Athina Energie AG ist berechtigt, die Zustimmung aus wichtigen Gründen zu verweigern. Der bisherige Kunde haftet für sämtliche Verbindlichkeiten so lange die Zustimmung der Athina Energie AG zur Übertragung der Rechte und Pflichten auf den neuen Kunden nicht erfolgt ist.

13. Haftung

13.1 Die Athina Energie AG schliesst jegliche Haftung für Schäden des Kunden irgendetwelcher Art, ebenso wie für Schäden von dessen Vertragspartnern oder von sonstigen Dritten aus. Der Haftungsausschluss umfasst insbesondere Schäden infolge von Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen der Athina Energie AG unabhängig von deren Ursache.

13.2 Vorbehalten vom Haftungsausschluss der Athina Energie AG bleibt einzig die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Handeln. In solchen Fällen ist die Haftung der Athina Energie AG auf unmittelbare Schäden beschränkt. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung der Athina Energie AG für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden.

13.3 Der Kunde haftet gegenüber der Athina Energie AG bei jeder Art von Verschulden für sämtliche von ihm verursachte Schäden.

14. Rücktrittsrecht

14.1 Der Kunde kann längstens binnen 14 Tagen schriftlich vom Energieliefervertrag zurücktreten. Die Frist beginnt frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen und spätestens mit der Übergabe eines Dokuments an den Kunden. Dieses Dokument muss den Namen und die Anschrift der Athina Energie AG enthalten sowie ebenso die zur Identifizierung des abgeschlossenen Energieliefervertrags notwendigen Angaben und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.

14.2 Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde Unternehmer ist und der Abschluss des Energieliefervertrags betrieblich bedingt ist.

14.3 Das Rücktrittsrecht besteht ebenfalls nicht, wenn der Kunde selbst den Vertragsabschluss mit der Athina Energie AG angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen dem Kunden und der Athina Energie AG vorangegangen sind.

15. Salvatorische Klausel

15.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit dieser AEB im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen bestmöglich entsprechen. Bei eventuellen Regelungslücken sowie



behördlichen Anordnungen werden die Vertragsparteien eine zu diesem Zweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sofern in diesen AEB oder einer Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, insbesondere auch Vertragsänderungen, zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

16.2 Die Athina Energie AG ist berechtigt, diese AEB einseitig abzuändern. Die abgeänderten AEB erlangen Gültigkeit, wenn sie dem Kunden übermittelt oder im Internet unter www.athinaenergie.li bekannt gegeben werden und sich der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übermittlung bzw. Bekanntmachung schriftlich gegen deren Gültigkeit ausspricht. Auf Wunsch werden die abgeänderten AEB dem Kunden kostenlos per Postzustellung übermittelt.

16.3 Diese AEB treten am 1. Januar 2017 in Kraft und werden unter www.athinaenergie.li veröffentlicht. Alle bisherigen Regelungen für den Bezug von Energie der Athina Energie AG, soweit sie diesen AEB widersprechen, fallen mit dem Inkrafttreten dieser AEB dahin. Dasselbe gilt, sobald eine bestimmte Dienstleistung oder für ein bestimmtes Produkt der Athina Energie AG eine neue Leistungsbeschreibung herausgegeben worden ist.

16.4 Diese AEB sowie die im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarungen unterstehen liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Die Athina Energie AG hat auch das Recht, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. Hauptsitz oder dem Sitz einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte sowie überall dort zu belangen, wo der Kunde über Vermögen verfügt (Wahlgerichtsstand zu Gunsten der Athina Energie AG).